§ 12

- (1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung hat im Kontrollblatt J 5 nach fertiggestellten Erzeugnissen zu erfolgen. Änderungen und Berichtigungen, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung notwendig werden, sind auf der Rückseite dieses Vordruckes bzw. auf einer besonderen Anlage rechnerisch nachzuweisen.
- (2) Bei Betrieben, bei denen ein einwandfreier Nachweis der Selbstkostensenkung nach Kontrollblatt J 5 nicht möglich ist und die Selbstkostensenkung sich nicht in einem erhöhten Gewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt (z. B. bei Kalkulationspreisen), werden von Fall zu Fall, spätestens jedoch zwei Monate nach Erscheinen dieser Durchführungsbestimmung, vom Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Sonderregelungen getroffen.

§ 13

Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des
Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungsstichtag
nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger
Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des
Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen
Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

§ 14

- (1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Einhaltung des geplanten Verhältnisses von Produktion zum Umsatz (Umsatz = Bruttoumsatz 7. Haushaltsaufschläge, Verbrauchsteuern und Erlösschmälerungen) das tatsächlich erzielte Ergebnis A mindestens das geplante Ergebnis A erreicht und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.
- (2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A gegenüber dem geplanten Ergebnis A pro Erzeugnis im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

S 15

- s) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20°/o der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben ist durch das zuständige Mini-Staatssekretariat im oder Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium oder Staatssekretariat an die für den Betrieb zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.
- (2) Der Betrieb führt den dem Staatshaushalt Betrag zustehenden der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 "Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW" zu.
- (3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, rich-

tet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds Vi2 der 20°/o je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 16

Für die Verwendung des "Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten" - Fonds I - gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingte erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann zuständige Ministerium oder Staatssekretariat einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für Investitionen auf zusätzliche besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden

§ 17

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerkstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie, Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten für die Handwerkstätten nicht vorzunehmen.

§ 16

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats abzuführenden 10% des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über das neu einzurichtende Konto — 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums oder Staatssekretariats — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister oder Staatssekretär.

§ 19

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds überplanmäßiger aus Selbstkostensenkung bzw. bei den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der HV Steine und Erden auch für die Zuführung in Höhe von 3% für den Fonds I von der übergeordne-Verwaltung bzw. Hauptverwaltung erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

 $\S 20$

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen I. V.: G e o r gi n o Staatssekretär